

Kirchengesetz über die Wahl der Stellvertreter der Landessynodalen der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 8.12.1966 (ABl. Anhalt 1967 Bd. 1, S. 5). Erlassen als Kirchengesetz über die Wahl der Stellvertreter für die Synodalen der Synode der Evangelischen Landeskirche Anhalts, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Stellvertreter der Landessynodalen vom 6.6.2012 (ABl. Anhalt 2012 Bd. 2, S. 26)¹ mit Zustimmung der Landessynode am 10.11.2012 (ABl. Anhalt 2012 Bd. 2, S. 26.) .

I. Allgemeines

§ 1. (1) Die Wahl der Stellvertreter erfolgt durch die Kreissynoden nach der Konstituierung der Landessynode vor deren zweiter Tagung.

(2) Wahlberechtigt sind alle Kreissynodalen.

(3) Zur Gültigkeit der Wahl bedarf es der Stimmabgabe durch mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten.

§ 2. (1) Wahlbezirke sind die Kirchenkreise.

(2) Aus den einzelnen Kirchenkreisen sind an Stellvertretern zu wählen:

Dessau	10,	darunter 3 Pfarrer und bis zu 2 hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu Kirche und Diakonie Stehende
Köthen	6,	darunter 2 Pfarrer und bis zu 1 hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu Kirche und Diakonie Stehende
Zerbst	6,	darunter 2 Pfarrer und bis zu 1 hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu Kirche und Diakonie Stehende
Bernburg	7,	darunter 2 Pfarrer und bis zu 1 hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu Kirche und Diakonie Stehende
Ballenstedt	4,	darunter 1 Pfarrer und bis zu 1 hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu Kirche und Diakonie Stehende.

§ 2a. ¹Scheidet ein gewählter Stellvertreter endgültig aus, so hat die Kreissynode auf ihrer nächsten Tagung nachzuwählen. ²Die Nachwahl erfolgt nach folgender Ordnung: Die Wahl wird vom Vorstand der Kreissynode geleitet und durchgeführt. ³Er ist zugleich Kreiswahlausschuß und Wahlvorstand. ⁴Er hat spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag allen Wahlberechtigten den Zeitpunkt und Ort der Wahl mitzuteilen. ⁵Bei ihm kann jeder Synodale der Kreissynode bis spätestens 3 Wochen vor dem Wahltermin Wahlvorschläge einreichen. ⁶Er stellt vor der Wahlhandlung die Wahlberechtigung fest. ⁷Die Wahlhandlung erfolgt nach den §§ 5–7 der Wahlordnung vom 5. Februar 1968. ⁸Die §§ 12–14 dieses Gesetzte finden entsprechende Anwendung.

II. Wahlvorbereitung

§ 3. Der Vorstand der Kreissynode bestimmt den Wahltag für seinen Kirchenkreis.

¹ Ein ausführliches Änderungsverzeichnis ist dem Text des Gesetzes nachgestellt.

§ 4. Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter, die Kreiswahlleiter und die Kreiswahlausschüsse, die für die Wahl der Landessynodalen ernannt oder gebildet sind, versehen ihr Amt auch bei der Wahl der Stellvertreter.

§ 5. (1) Bei den Kreiswahlleitern sind spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag Wahlvorschläge einzureichen, die von mindestens 10 Kreissynodalen unterschrieben sein müssen.

(2) Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und zur Ablegung des vorgeschriebenen Gelöbnisses einzureichen.

§ 6. (1) Der Kreiswahlausschuß prüft die eingegangenen Wahlvorschläge.

(2) Wenn die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Bewerber nicht mindestens 4 Bewerber, darunter 2 Pfarrer, mehr als die erforderliche Anzahl der zu wählenden Stellvertreter erreicht, so hat der Kreiswahlausschuß die Wahlvorschläge durch einen Zusatzvorschlag auf diese Höhe zu bringen.

(3) Wenn kein Wahlvorschlag eingegangen ist, so hat der Kreiswahlausschuß einen Wahlvorschlag aufzustellen, der mindestens 4 Bewerber, darunter 2 Pfarrer, mehr enthält, als Stellvertreter zu wählen sind.

(4) In den Fällen von Absatz 2 und 3 wird der Vorschlag vom Kreiswahlausschuß unterzeichnet.

(5) ¹Der Kreiswahlausschuß stellt die vorgeschlagenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge zu einem Stimmzettel zusammen. ²Dabei sind die sich bewerbenden Pfarrer gesondert aufzuführen. ³Dieser endgültige Wahlvorschlag ist den Wählern unverzüglich, spätestens eine Woche vor der Wahl, zur Kenntnis zu bringen. ⁴Die Wahlberechtigten sollen die Möglichkeit erhalten, die vorgeschlagenen genau kennen zu lernen. ⁵Die Chancengleichheit der vorgeschlagenen ist zu wahren.

(6) Der Kreiswahlausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

III. Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 7. Der Kreiswahlausschuß nimmt bei der Wahl der Stellvertreter die Geschäfte des Wahlvorstandes wahr.

§ 8. (1) ¹Die Wahl ist eine kirchliche Handlung. ²Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

(2) Gewählt wird in Person mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die verdeckt in die Wahlurne zu legen sind.

(3) Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel bis zur erforderlichen Anzahl die Namen derjenigen, die er zu Stellvertretern wählen will.

(4) Stimmzettel sind ungültig, wenn auf ihnen mehr Namen als die erforderliche Anzahl gekennzeichnet sind, wenn sie Zusätze enthalten oder sonst kenntlich gemacht sind.

§ 9. (1) ¹Die Kreissynodalen, die aus zwingenden Gründen nicht an der Wahlhandlung teilnehmen können, haben das Recht, beim Kreiswahlausschuß eine Stimmabgabe durch Briefwahl zu beantragen. ²§ 27 Abs. 2 und Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten ist entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Gewählte Kreissynodale, für die der Gemeindegemeinderat nach § 1 Abs. 2 Kirchengesetz über die Wahl und Arbeitsweise der Kreissynode einen Stellvertreter bestimmt, haben das Recht zur Briefwahl, wenn sie und ihr Stellvertreter aus zwingenden Gründen nicht an der Wahlhandlung teilnehmen können.

§ 10. (1) ¹Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet – vorbehaltlich der Prüfung durch die Landessynode – der Wahlvorstand. ²Bei Stimmengleichheit gibt dessen Vorsitzender den Ausschlag.

(2) ¹Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch die Landessynode der Niederschrift über die Wahlhandlung beizufügen. ²Die gültig befundenen sind solange versiegelt aufzubewahren, bis die Landessynode die Wahl für gültig erklärt oder Neuwahlen angeordnet sind.

§ 11. ¹Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen. ²Sie ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und dem Landeswahlleiter zuzustellen.

§ 12. (1) Gewählt sind diejenigen zu Stellvertretern, die die meisten Stimmen erhalten haben, bis die gesetzliche Anzahl erreicht ist.

(2) Die Reihenfolge der Stellvertreter regelt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen.

(3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13. ¹Innerhalb von 2 Wochen nach Verkündung des Wahlergebnisses steht jedem Kreissynodalen das Recht zu, gegen die Wahl begründeten Einspruch beim Kreiswahlausschuß zu erheben. ²Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb von 2 Wochen Beschwerde beim Landeskirchengericht eingelegt werden.

§ 14. (1) Wird die Wahl für ungültig erklärt, so findet eine Neuwahl statt.

(2) Wird in einem Wahlkreis die Wahl beanstandet, so kann Wiederholung dieser Wahl vom Landeskirchenrat angeordnet werden.

IV. Schlußbestimmungen

§ 15. Die bei der Wahl erwachsenden Kosten für die Vordrucke zu den Niederschriften über die Wahlhandlung, für Druck und Verteilung der amtlichen Stimmzettel, für die Ermittlung des Wahlergebnisses, für die Bekanntmachung und für sonstige notwendige Auslagen des Kreiswahlleiters werden von der Landeskirchenkasse getragen, alle übrigen Kosten von den Kirchengemeinden.

§ 16. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

§ 17. Der Landeskirchenrat wird mit der Ausführung des Gesetzes, insbesondere mit dem Erlaß einer Wahlordnung, beauftragt.

Änderungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle [Jahr, Band, Seite]
1.	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Stellvertreter für die Synodalen der Synode	28.4.1972	1973;2;9
2.	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Stellvertreter für die Synodalen der Synode der Evangelischen Landeskirche Anhalts	11.5.1987	1988;1;2
3.	3. Kirchengesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften.	19.4.2005	2005;1;8
4.	5. Kirchengesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften.	3.5.2011	
5.	Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Stellvertreter der Landessynodalen auf Grund von § 59 Abs. 1 Buchstabe b) der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	6.6.2012	2012;2;26